

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 1006/24/1-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Missbilligung,
Ziffer 11**

Datum des Beschlusses: **18.03.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Ein Nachrichtenportal titelt am 02.11.2024: „Freund filmte seinen Tod: U-Bahn-Surfer (17) stirbt nach diesem Internet-Video“. Die Unterzeile lautet: „Verkehrsbetriebe warnen vor lebensgefährlichen Mutproben“.

Vier Jugendliche seien für ein waghalsiges Video auf das Dach einer fahrenden U-Bahn in Wien geklettert und dabei mit etwa 50 km/h gegen eine Brücke geknallt. Einer von ihnen, ein 17-Jähriger, sei nun verstorben, ein weiterer Teenager (18) liege noch immer mit schwersten Kopfverletzungen im Krankenhaus. Ob er je wieder aufwachen werde, sei ungewiss.

Die Redaktion zeigt ein Video, das „trotz des schrecklichen Unfalls ins Netz gestellt“ wurde. Darin sei zu sehen, wie zwei der jungen Männer erst auf dem Dach der U-Bahn liegen, während ein anderer sie von hinten filmt, heißt es im Artikel. Dann stünden sie auf, posierten für die Kamera und übersähen dabei, dass die U-Bahn unter eine Fußgängerbrücke rase. „Sie knallen mit voller Wucht dagegen“, heißt es im Text. Die Redaktion zeigt Standfotos aus dem Video, u. a. die beiden Jugendlichen, die mit dem Rücken in Fahrtrichtung auf der U-Bahn stehen und „so die Brücke nicht bemerken“. Der Verkehrsbetrieb warne eindringlich vor dem illegalen Internet-Trend. Kein TikTok-Video sei es wert, auf eine U-Bahn zu klettern

und sein Leben zu riskieren. Mitreisende sollten unverzüglich die Notrufeinrichtungen an den Bahnsteigen betätigen.

Die Redaktion hat das Video der Jugendlichen beigelegt. Darauf ist zu sehen, wie zwei zunächst liegen und dann vor der Fußgängerbrücke aufstehen. Der Moment des Unfalls scheint aber herausgeschnitten zu sein.

II. Der Beschwerdeführer sieht einen Verstoß gegen Ziffer 11 des Pressekodex. Das Video zeige einen Vorfall, bei dem mindestens eine Person tödlich verletzt werde. Der Presserat erweitert die Beschwerde um Ziffer 8, da sich die Frage stellt, ob die Jugendlichen zumindest für einen erweiterten Personenkreis erkennbar werden.

III. Die Rechtsabteilung des Verlags hält die Beschwerde für unbegründet.

Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers verstoße die o. g. Berichterstattung nicht gegen Ziffer 11 Pressekodex (Sensationsberichterstattung, Jugendschutz). Weder der Artikel noch das Video enthielten eine unangemessen sensationelle Darstellung von Brutalität, Gewalt oder Leid. Auch der Jugendschutz werde hinreichend beachtet. Nach Richtlinie 11.1 des Pressekodex sei eine Darstellung unangemessen sensationell, wenn in der Berichterstattung der Mensch zum Objekt, zu einem bloßen Mittel herabgewürdigt werde. Dies sei insbesondere dann der Fall, wenn über einen sterbenden Menschen in einer über das öffentliche Interesse und das Informationsinteresse der Leser hinausgehenden Art und Weise berichtet werde.

Beim „U-Bahn-Surfen“ handele es sich um ein Jugend-Phänomen: eine Art Mutprobe, bei der sich Personen an der Außenwand eines fahrenden Zuges festklammerten. Nicht selten komme es dabei zu Verletzungen oder Todesfällen. Im o. g. Artikel werde über einen solchen Unfall berichtet, bei dem zwei Jugendliche sich auf dem Dach eines fahrenden Zuges befanden und gegen eine Fußgängerbrücke prallten. Der Unfall sei für einen von ihnen tödlich geendet, während der andere „Surfer“ nur schwere Verletzungen erlitten habe. Der Artikel beinhalte auch ein Video, welches die Jugendlichen vor dem Unfall auf dem Dach des Zuges zeige.

Bei dem berichteten Geschehen handele es sich um ein zeitgeschichtliches Ereignis. Es sei nachgerade Aufgabe und Pflicht der Presse, über solche Ereignisse und vor allem die erheblichen Gefahren, die mit dem „U-Bahn-Surfen“ einhergingen, zu berichten - und zwar schon aus generalpräventiven Gründen. Vorliegend sei auch nicht ersichtlich, weshalb konkret die beanstandete Berichterstattung über das begründete Informationsinteresse der Leserschaft hinausgehen solle.

Im Video werde lediglich das „Surfen“ auf dem Zug gezeigt, aber (natürlich!) nicht der Aufprall gegen die Fußgängerbrücke. Dies sei zur Veranschaulichung des Artikels auch erforderlich, da es sich um einen Trend handele, der vor allem in der Subkultur bzw. Graffiti-Szene verbreitet sei und den sich die Leserschaft im Detail, in den genauen Abläufen, bildhaft kaum vorstellen könne. Der Artikel schildere zwar die Todes- und Verletzungsfolgen der Jugendlichen. Allerdings würden diese weder im Bild dargestellt noch werde über die Einzelschicksale der Opfer berichtet.

Zudem seien die Jugendlichen in dem Video nicht identifizierbar, da sie Masken trügen. Auch andere Medien berichteten regelmäßig über das „U-Bahn-Surfen“ und veröffentlichten entsprechende Videos, die dann regelmäßig auf dem gleichen Prinzip beruhten und sich in der Sache kaum unterschieden, da sie immer von einer sich auf dem Zug befindenden Person gefilmt würden.

- U-Bahn-Surfen in Hamburg: Eine Surferin berichtet / NDR.de - Fernsehen - Sendungen A-Z - Hamburg Journal (NDR - Hamburg Journal vom 27.01.2025);
- U-Bahn-Surfer spielen in Hamburg mit ihrem Leben / NDR.de - Nachrichten - Hamburg (NDR - Hamburg Journal vom 06.07.2023);
- Abseilen und Train Surfing: die Graffiti-Aktionen von Ikarus / Arte TRACKS - YouTube (Arte TRACKS - 20.06.2021);
- Schock-Video: Irrer surft auf Wiener U-Bahn - oe24.at (oe24 vom 05.09.2019) U-Bahn-Surfer schockieren mit Video - News - W24 (w24 vom 06.09.2019).

Zudem werde in dem beanstandeten Artikel mehrfach die Gefährlichkeit betont, die das „U-Bahn-Surfen“ mit sich bringe. Die Berichterstattung habe keineswegs den Effekt, potenzielle Nachahmer zu ähnlichen Rides anzuregen, sondern, im Gegenteil, abschreckende Wirkung. So zitiere der Beitrag z. B. eine Sprecherin der Wiener Verkehrsbetriebe, die vor dem Trend warne. Auch würden Mitreisende aufgefordert, sofort Noteinrichtungen zu betätigen, sollten „U-Bahn-Surfer“ bemerkt werden. Das Veröffentlichen des Videos bezwecke somit auch und vor allem, die Aufmerksamkeit der Allgemeinheit im öffentlichen Raum auf die tödlichen Gefahren des „U-Bahn-Surfens“ zu lenken. Kurzum: Ein Verstoß gegen die Presseethik liege nicht vor, die Beschwerde sei unbegründet.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Die Mitglieder halten das beigelegte Video für übertrieben sensationell nach Ziffer 11 des Pressekodex. Zwar ist es als Warnung in sachlichem Ton gehalten. Jedoch geht das Video über die reine Dokumentation des Geschehens hinaus, da eine Szene wiederholt wird. Diese dramaturgische Bearbeitung ist nach Ansicht des Ausschusses übertrieben sensationell und übersteigt das öffentliche Interesse an der Berichterstattung. Eine Identifizierbarkeit der Betroffenen kann der Ausschuss jedoch nicht erkennen. Es liegt also kein Verstoß gegen deren Persönlichkeitsschutz nach Ziffer 8 des Pressekodex vor.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffer 11 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung die Maßnahme der Missbilligung wählt. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzdrukken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde ergeht mit 6 Ja- und 2 Nein-Stimmen, die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergeht mit 5 Ja- und 3 Nein-Stimmen.

Ziffer 11 – Sensationsberichterstattung, Jugendschutz

Die Presse verzichtet auf eine unangemessen sensationelle Darstellung von Gewalt, Brutalität und Leid. Die Presse beachtet den Jugendschutz.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>